

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ab 1. April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AÜG ist mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Februar 2017 ab 1. April 2017 u. a. darin geändert worden, dass die Ausnahmetatbestände zur Anwendung des AÜG in § 1 Absatz 3 um die Nummern 2b und 2 c erweitert wurden.

Der neue aufgenommene Wortlaut der Bestimmung lautet (kursiv dargestellt):

"(3) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme des § 1b Satz 1, des § 16 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 17 und 18 nicht anzuwenden auf die Arbeitnehmerüberlassung

...

2b. zwischen Arbeitgebern, wenn Aufgaben eines Arbeitnehmers von dem bisherigen zu dem anderen Arbeitgeber verlagert werden und auf Grund eines Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes

a) das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber weiter besteht und

b) die Arbeitsleistung zukünftig bei dem anderen Arbeitgeber erbracht wird,

2c. zwischen Arbeitgebern, wenn diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften anwenden, oder“.

In der Gesetzesbegründung zu Nummer 2b heißt es:

"Die Regelung beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten, ob und inwieweit das AÜG auf Personalgestellungen Anwendung findet (vergleiche beispielsweise einerseits den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2014, 20 A 281/13.PVB, in dem die Anwendung des AÜG verneint wird, und andererseits den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2013, 4 TaBV 7/12, in dem das Gericht von der Anwendung des AÜG ausgeht). Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Personalgestellung in den hier beschriebenen Fällen funktional als eine besondere Form der Aufgabenverlagerung anzusehen ist und im Bestandsschutzinteresse der von der Aufgabenverlagerung betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt. § 613a BGB bleibt von der Neuregelung unberührt."

Unser Rundschreiben 2/2012 vom 13. März 2012 zur Anwendung des AÜG in der ab 1. Dezember 2011 geltenden Fassung ist in den Ausführungen der Gliederungsnummer 2.2 um die vorgenannten Ausnahmetatbestände zu ergänzen.

Hierzu geben wir folgende Hinweise:

Vor der Beantragung weiterer kostenpflichtiger Erlaubnisse zu Arbeitnehmerüberlassungen ist zu prüfen, ob einer der obigen Tatbestände erfüllt ist und sich ein Antrag bzw. ein erneuter Antrag ab 1. April 2017 erübrigt.

Zum Ausnahmetatbestand der Nummer 2b:

Von diesem Ausnahmetatbestand betroffen sind Arbeitnehmerüberlassungen, die im Zuge einer Personalgestellung nach § 4 Absatz 3 TVöD-Bund erfolgten bzw. noch erfolgen werden. Der TVöD-Bund ist ein Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes und die Personalgestellungen können nur unter den im Ausnahmetatbestand der Nummer 2b genannten Bedingungen getroffen werden. Da wir durch unsere AR-M den gesamten TVöD-Bund nach Maßgabe der AR-M zur Anwendung bringen, ist davon auszugehen, dass der Ausnahmetatbestand für alle AR-M Anwender greift, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts handelt.

Bei der Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes ist allerdings zu beachten, dass es sich nur um Arbeitsverhältnisse handeln kann, die zum Zeitpunkt der Aufgabenverlagerung bestanden. Für Ersatzeinstellungen ist die Inanspruchnahme der tariflichen Regelung des § 4 Abs. 3 TVöD zur

Personalgestellung ausgeschlossen.

Zum Ausnahmetatbestand der Nummer 2c:

Ohne das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Personalgestellung ist eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen Arbeitgebern möglich, wenn diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften anwenden. Erfolgt die Arbeitnehmerüberlassung zwischen Arbeitgebern, bei der nur ein Arbeitgeber eine juristische Person des privaten Rechts (z. B. Verein) ist, so ist diese Arbeitnehmerüberlassung nach Nummer 2c nicht vom AÜG ausgenommen und somit erlaubnispflichtig, wenn nicht der Ausnahmetatbestand der Nummer 2b greift. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind im Bereich unserer Kirche z.B. die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände, Diakonieverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Siegfried Roth

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 2269
76010 Karlsruhe